

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 14

Artikel: Die bevorstehende Reform des französischen Heeres

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96276>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 14.

Basel, 2. April.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die bevorstehende Reorganisation des französischen Heeres. — Das neue französische Repetirgewehr, System „Lee“. — Die Lebensversicherung im Kriegsfalle. — N. Mayevski: Ueber die Lösung der Probleme des direkten und indirekten Schiessens. — Eidgenossenschaft: Verein der Berner Artillerie-Offiziere. Winterthur: Ueber die Wandervorträge der Offiziersgesellschaft. St. Gallen: Organisation einer Bürgerwehr. — Ausland: Deutschland: Stand der Armee. Preisausschreibung für eine Feldflasche. Antiseptische Verbandpäckchen. † Generalleutnant a. D. v. Seelhorst. Ein grosses Geschütz. Oesterreich: Errichtung eines Andreas Hofer-Denkmal. Frankreich: Die Ostgrenze und ihre Deckung. — Bibliographie.

Die bevorstehende Reorganisation des französischen Heeres. *)

Die jetzige französische Armee ist im Frieden ohne die Marinetruppen mit Einschluss der Offiziere 490,322 Köpfe und 120,894 Pferde stark, wenn man die im Offiziersrange stehenden Militärbeamten (6745) und die Gendarmerie (25,825) von der Friedensstärke absetzt. Die Friedensstärke beträgt demnach schon jetzt 1,3 % der im Jahre 1881 ermittelten Volkszahl, welche zudem rund eine Million der Rekrutierung nicht unterworfenen Personen fremder Staatsangehörigkeit enthält.

Im Vergleich hierzu besitzt beispielsweise das deutsche Reichsheer im Frieden trotz einer um mehr als 9 Millionen grösseren Volkszahl gegenwärtig mit Einschluss der Offiziere nur eine Stärke von 445,417, oder, wenn man die Einjährig-Freiwilligen mitzählt, rund 453,000 Köpfen und 81,773 Pferden; seine Friedensstärke beträgt mithin nur 1 % der zu Ende des Jahres 1880 ermittelten Volkszahl, welche nur 276,000 Reichsausländer enthielt, und wird auch nach der von der Reichsregierung beanspruchten Vermehrung um 41,000 Mann, nur 1,05 % der am 1. Dezember 1885 gezählten Bevölkerung betragen, wenn man alle Offiziere und Einjährig-Freiwilligen in Anrechnung bringt.

Hiernach ist ohne Weiteres erwiesen, dass die Friedensstärke des französischen Heeres wegen der bevorstehenden Vermehrung des Friedensstandes des deutschen Reichsheeres keiner Verstärkung bedarf, da die-

selbe schon jetzt derselben gleichkommt und sogar um 17,000 Köpfe überlegen ist, wenn man die Marine-Infanterie (18,870 Mann gegen 1056 des deutschen See-Bataillons) und Marine-Artillerie (4661 Mann gegen 1443 der deutschen Matrosen-Artillerie) mit in Rechnung stellt. Zur Sicherung Frankreichs, welches durch seine geographische Lage überhaupt nur nach einer Seite hin der Vorbereitung gegen einen feindlichen Angriff bedarf, und auch dort an Staaten grenzt, welche niemals zuvor Angriffskriege gegen ihre Nachbarn unternommen haben, ist mithin keine Vermehrung der Friedensstärke der französischen Armee erforderlich, und dennoch steht eine solche in nächster Zeit bevor.

Die jetzige französische Heeres-Organisation beruht auf drei grundlegenden Gesetzen: Loi sur le recrutement de l'armée vom 27. Juli 1872; Loi relatif à l'organisation de l'armée vom 24. Juli 1873; Loi sur les cadres et les effectifs de l'armée active et territoriale vom 13. März 1875.

Der von General Boulanger eingebrachte Gesetzentwurf zur Reorganisation der Armee, dessen Annahme seitens des Parlamentes nach den aus Frankreich bekannt gewordenen Nachrichten gesichert ist, bedingt folgende Hauptveränderungen der bestehenden Organisation. Es sollen jährlich für die national-französischen Truppen 192,000 Mann Ersatz ausgehoben, und die Kolonialtruppen aus Freiwilligen und bereits militärisch ausgebildeten, freiwillig weiter dienenden Mannschaften ergänzt werden. Dies ergibt nach Anrechnung des erfahrungsmässigen Abgangs bei dreijähriger Dienstzeit eine Friedensstärke von

*) Der Artikel musste wegen Mangel an Raum einige Zeit zurückgelegt werden. Die Redaktion.

600,000 Mann oder $1\frac{2}{3}\%$ der Bevölkerung und übertrifft numerisch weitaus alle in anderen europäischen Staaten beanspruchten Leistungen für militärische Zwecke. Es ist unglaublich, dass irgend eine Regierung die dauernde Uebernahme einer derartigen Belastung der Bevölkerung zumuthen, oder dieselbe für durchführbar halten sollte und deshalb trägt der im Namen des Präsidenten der Republik dem Parlament vorgelegte Gesetzentwurf zur Reorganisation der Armee den Charakter einer ausserordentlichen Massnahme, deren Früchte bereits in absehbarer und voraussichtlich nicht lang bemessener Zeit geerntet werden sollen. Hierauf dürften auch die in der Begründung des Gesetzentwurfs enthaltenen etwas dunklen Sätze hindeuten, welche besagen, „dass die Befestigung der demokratischen Einrichtungen die Durchsicht gewisser Bestimmungen erfordere, welche zu einer Zeit erlassen wurden, in welcher man nicht so klar wie gegenwärtig den zu erreichenden Zweck erkannte,“ und dass ferner „jetzt der Augenblick gekommen zu sein scheine, um das Werk der Militärorganisation einem guten und gedeihlichen Ende entgegenzuführen,“ und „dass sich die Regierung von diesem Zeitpunkte an in der Lage sah anzunehmen, dass sie keine einzelnen Gesetze mehr, sondern eine zusammenhängende Arbeit vorlegen müsse, bei welcher es möglich sei, eine Uebereinstimmung aller Organisationsbestimmungen klar hervortreten zu lassen.“

Der Gesetzentwurf besteht aus 4 Titeln: I. Die militärischen Pflichten der Bevölkerung und die Rekrutirung; II. Das Weiterdienen der Unteroffiziere; III. Die Organisation des Heeres und die Bestimmung der Friedensstämme; IV. Die Beförderung im Heere. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kolonialheeres sind in den Titeln I und III enthalten.

Titel I zählt zunächst eine Reihe von organisationalen Bestimmungen auf, für welche sich die Abgeordnetenkammer bereits früher ausgesprochen hatte. Es sind dies die Herabsetzung der Dauer der aktiven Dienstzeit auf 3 Jahre, die Aufhebung der Theilung der Ersatzmannschaft in zwei Gruppen von verschiedener Dauer der aktiven Dienstzeit, die Abschaffung des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes und der durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. Juli 1872 gestatteten bedingungsweisen Dienstbefreiungen, die Verlegung der Losung auf den Schluss der Sitzung des Revisionsrathes, die Unterstellung der Marinetruppen unter den Kriegsminister und die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf Algerien und die Kolonien.

An neuen grundsätzlichen Bestimmungen enthält der Gesetzentwurf folgende:

1) Die Gruppe der wegen Mindermasses oder aus anderen Ursachen vom aktiven Dienst befreiten, aber zu Hilfsdiensten brauchbaren Militärflichtigen wird aufgehoben.

2) Alle bisher bestehenden Ausnahmen von der Militärflicht werden aufgehoben, doch dürfen 15% der Militärflichtigen von einer besonderen, aus fünf Familienvätern, deren Söhne im aktiven Dienste stehen, zusammengesetzten Kommission vom Dienste in Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse (Erstgeborene von Waisen, älteste Söhne von Wittwen, unentbehrliche Ernährer ihrer Familien etc.) befreit werden. Die vorbezeichnete Kommission prüft sämtliche Anträge, und der Revisionsrath beschliesst, auf Grund des Gutachtens dieser Kommission, ob den Anträgen auf Dienstbefreiung Folge zu geben ist oder nicht.

Die Einstellung der Militärflichtigen, welche in der Vorbereitung zu einem der sogenannten freien Berufe begriffen sind, kann vom Revisionsrathe hinausgeschoben und dieser Aufschub bis zum 25. Lebensjahre verlängert werden, auch können die betreffenden Militärflichtigen als Freiwillige schon im Alter von 17 Jahren in das Heer eintreten. Den Zöglingen der polytechnischen, der Forst- und der Normalschule, sowie der Akademie für lebende orientalische Sprachen wird der Besuch dieser Anstalten als aktive Militärdienstzeit angerechnet; sie werden beim Austritt zu Unterleutenants der Reserve ernannt, und haben alsdann noch ein Jahr aktiv zu dienen. Studierende der Medizin, welche den Doktorgrad erworben haben, dienen nur ein Jahr als Hilfsärzte bei der Truppe.

Die Ausbildung der jungen Leute, welche sich wissenschaftlichen Berufen oder den Künsten widmen, wird durch die Aufhebung des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes nicht gefährdet; denn es darf erwartet werden, dass dieselben nach zweijähriger Dienstzeit zur Entlassung kommen, da sie bei einiger Anstrengung das Zeugnis der vorbereitenden Militär-Ausbildung erwerben werden. Diese geringe Verzögerung in ihrer Berufsausbildung dürfte kein Nachtheil sein, da die betreffenden Militärflichtigen durch den Dienst im Heere an Lebenserfahrung gewinnen und ihre Studien gereifter und mit besserem Erfolge fortsetzen werden, als wenn sie unmittelbar von der Schule kommen.

4) Alle zurückgestellten, beurlaubten oder vom Militärdienste befreiten Militärflichtigen haben ein, zwei oder drei Jahre hindurch eine Wehr-

steuer zu entrichten, deren Höhe gleich der Summe ihrer Personal- und Mobiliarsteuer mit einem Zuschlage ist. Der Zuschlag ergibt sich aus der Summe der von den Eltern gezahlten Personal- und Mobiliarsteuer, getheilt durch die Zahl der Kinder. Der jährliche Mindestbetrag der Wehrsteuer wird auf Fr. 21. 60 bestimmt.

Ein Sechstel des Ertrages der Wehrsteuer wird den Gemeindebehörden zur Unterstützung bedürftiger Familien von zum Dienste berufenen Reservisten überlassen. Für die Staatskasse wird dann aus der Wehrsteuer, selbst wenn man deren Mindestbetrag der Berechnung zu Grunde legt, noch eine Einnahme von Fr. 6,380,000 verbleiben.

5) Die beurlaubten und zurückgestellten Mannschaften sollen allmonatlich an einem Sonntage in ihrem Kanton zu militärischen Uebungen zusammengezogen werden. Das Ausbildungspersonal hat die nächste Garnison zu stellen, die Waffen (Gewehre ohne Bajonnett) werden von der Gendarmerie aufbewahrt und die Kosten dieser Einrichtung, durch welche ungefähr 40,000 Mann eine oberflächliche Ausbildung erhalten sollen, werden auf jährlich Fr. 553,000 veranschlagt.

6) Die Kolonialtruppen ergänzen ihr französisches Personal durch freiwillige Werbung mit dreijähriger Dienstverpflichtung und durch Kapitulanten, welche auch Reservisten der Armee im Alter von unter 28 Jahren, oder Soldaten von Fremden-Regimentern sein dürfen, ferner durch freiwillige Werbung auf fünfjährige Dienstzeit und durch junge Leute aus Paris, welche vor der Loosung den Wunsch aussprechen, ihrer Dienstpflicht bei den Kolonialtruppen zu genügen, endlich durch Einstellung der Kolonialkontingente, in die in den betreffenden Kolonien stehenden Truppen auf einjährige aktive Dienstzeit. Nur die zuerst und zuletzt genannte Gruppe des Ersatzes empfängt kein Handgeld. Sollte sich in der vorbezeichneten Weise der Ersatz des französischen Personals nicht vollständig decken lassen, so können die bei der Loosung mit den niedrigsten Nummern bezeichneten Ersatzmannschaften in Kolonialtruppen eingestellt werden.

7) Um trotz der Erhöhung der Friedensstärke des Heeres mit den der Kriegsverwaltung zur Verfügung stehenden Mitteln auszukommen, darf die Entlassung der Reservisten sogleich nach Beendigung der Herbstübungen erfolgen, und die Einstellung des Ersatzes bis zum Schlusse des November hinausgeschoben werden. Ausserdem soll alljährlich vom 1. October bis zum 31. März ein Theil des 3. Jahrganges beurlaubt werden. Die betreffenden Mannschaften, nahezu drei Fünftel des Jahrganges, sollen nicht nach Maassgabe ihrer erlangten Ausbildung,

sondern durch's Loos bestimmt werden. Schliesslich sollen auch noch alle diejenigen Mannschaften, welche bei ihrer Einstellung ein Zeugnis über ihre Militärvorbereitungsausbildung besaßen, nach 2jähriger Dienstzeit nach dem Ermessen der Militärbehörden entlassen werden können, obschon diese Vorbereitungsausbildung durch Privatgesellschaften und Vereine durch von diesen gewählte Personen stattfinden und staatlicherseits nur im Allgemeinen überwacht werden soll.

8) Bei Aenderungen des Wohnsitzes der Personen des Beurlaubtenstandes wird in Zukunft eine schriftliche oder mündliche Anzeige an die Gendarmerie genügen.

9) Die Reservisten nehmen an zwei Uebungen von je vierwöchentlicher Dauer wie bisher Theil, obwohl dieselben wegen der Verkürzung der aktiven Dienstzeit in Zukunft der Reserve sechs Jahre lang angehören. Die Mannschaften der Territorialarmee werden nur einmal auf zwei Wochen zur Uebung einberufen.

10) Korporale und Soldaten, welche das Alter von 29 Jahren erreicht haben, können bis zur Erreichung einer fünfzehnjährigen Dienstzeit weiter dienen und empfangen eine Zulage. Bisher durften nur Unteroffiziere die Verpflichtung zum Weiterdienen eingehen, man will jedoch jetzt wegen der Herabsetzung der aktiven Dienstzeit, einen Stamm alter Berufssoldaten gewinnen, an welchem die junge Mannschaft Halt und Anlehnung findet.

Titel II enthält Maassnahmen zur Sicherung des Ersatzes des Unteroffizierskorps. Man will eine möglichst grosse Zahl erfahrener Unteroffiziere über die Zeit der aktiven Dienstpflicht hinaus im Heere behalten und deshalb die äussere Lage der Unteroffiziere verbessern. Die Herabsetzung der aktiven Dienstpflicht auf 3 Jahre, die Beurlaubung von $\frac{2}{3}$ des dritten Jahrganges, während des Winterhalbjahrs und die Entlassung der in der militärischen Ausbildung am weitesten fortgeschrittenen Mannschaften nach Ablauf des zweiten Dienstjahres werden es allerdings schwierig machen, tüchtige Unteroffiziere aus der Truppe zu gewinnen, und die materiellen Vortheile, welche der Uebertritt zu den Kolonialtruppen bietet, werden diese Schwierigkeit für die national-französischen Truppen noch erhöhen und diesen die militärisch oft sehr brauchbaren Elemente entziehen, welche bisher aus Abenteuerlust und Abneigung gegen eine bürgerliche Berufsthätigkeit freiwillig über die Zeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht hinaus im Heere blieben und in der Truppe die Tradition und den Korpsgeist erhielten.

Man gedenkt die Unteroffiziere durch Gewährung von Handgeld und Zu-

lagen, sowie durch die Zusicherung von Stellen im Zivildienste zum Verbleiben bei der Truppe zu bestimmen. Wer sich nach Ablauf seiner aktiven Dienstzeit als Unteroffizier dazu verpflichtet, noch fünf Jahre zu dienen, empfängt sogleich Fr. 1500 Handgeld, am Schlusse jedes weitem Dienstjahres Fr. 200 und eine monatliche Zulage von Fr. 9. Auch beziehen alle diese Unteroffiziere einen besondern monatlich gezahlten Sold. Unteroffiziere, welche sich nur auf zwei oder drei Jahre verpflichten, geniessen dieselben Vortheile, erhalten indess nur 600, resp. 900 Fr. Handgeld. Man will die Unteroffiziere möglichst 15 Jahre lang im aktiven Dienst behalten, und gestattet auch Unteroffizieren, welche aus dem Heere ausgeschieden sind, aber im bürgerlichen Leben keine ihnen zusagende Stelle gefunden haben, die Rückkehr zum Regimente und das Eingehen einer neuen Dienstverpflichtung, sofern sie noch nicht volle 3 Jahre aus dem aktiven Dienste geschieden sind.

Bei den Kolonialtruppen beträgt das Handgeld 2000 Fr., die Jahreszulage 250 Fr. und die monatliche Soldzulage je nach der Länge der Dienstzeit 12, 18 oder 24 Fr.

Die gebotenen Beträge sind hoch genug gegriffen, um, namentlich so lange die jetzige gewerbliche Krisis besteht, die nöthige Zahl militärisch ausgebildeter Soldaten zum Weiterdienen als Unteroffiziere zu bestimmen, doch werden dies nicht gerade die bessern Elemente des Ersatzes sein. Der Anspruch auf Versorgung im Zivildienste wird den Unteroffizieren nach dem neuen Gesetze erst nach Ablauf einer fünfzehnjährigen aktiven Dienstzeit ertheilt und die Zahl der mit Unteroffizieren zu besetzenden Stellen beträchtlich erhöht. Auch soll in Zukunft bei der Verleihung von Monopolen oder sonstigen Rechten an gewerbliche Unternehmungen, sowie von Staats-, Departements- und Gemeindeunterstützungen an solche Gesellschaften stets die Besetzung einer Anzahl Stellen durch ausgediente Unteroffiziere bedungen werden.

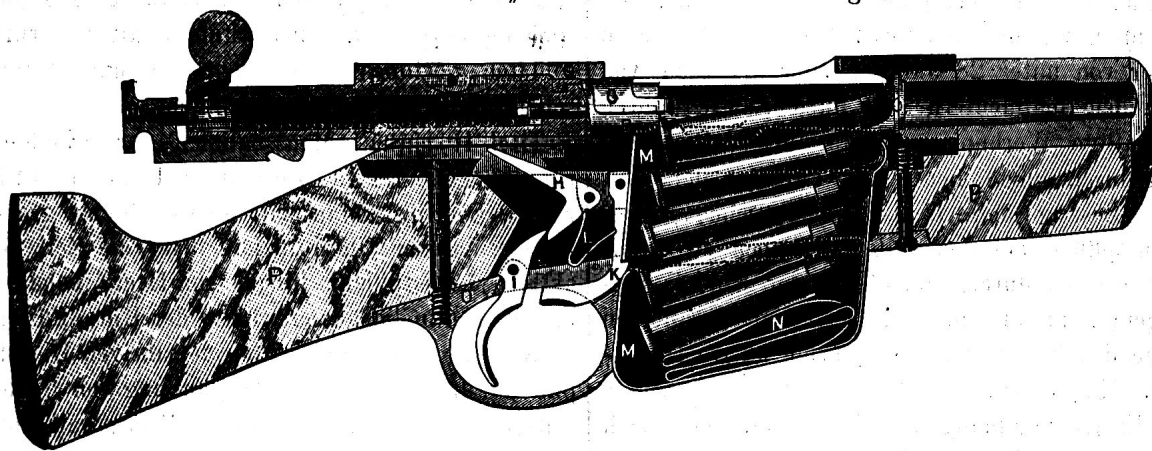
Da die Zahl der nach fünfzehnjähriger Dienstzeit zur Entlassung kommenden Unteroffiziere jährlich 4000 beträgt, so wird erwartet, dass diese in nicht allzulanger Zeit nach ihrer Entlassung in geeigneten Zivilstellen werden untergebracht werden können.

(Fortsetzung folgt.)

Das neue französische Repetirgewehr, System „Lee“.

(Siehe „Schweizerische Militärzeitung“ 1887 Nr. 7.)

Seitenansicht des „Lee“-Gewehrs mit Magazin.



A Verschlusskasten.
B Verschlusszylinder.
C Schlagstift.
D Schlagstiftfeder.
E Hahn.
F Hahnkrampen.

G Auszieher.
H Stange.
I Abzug.
K Magazinhalter.
L Stangenfeder.
M Magazin.

N Magazinfeder.
O Abzugbügel.
P Schaft.
R Kreuzschraube.
S Abzugblechschraube.

Die Lebensversicherung im Kriegsfall.

Folgende Gesellschaften übernehmen unseres Wissens bis auf eine bestimmte Höhe gegen eine Extraprämie die Lebensversicherung auch für den Kriegsdienst der Versicherten:

1) Die Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft (Bäloise) bis auf Fr. 20,000 auf einen Kopf, gegen eine Zuschlagsprämie von 5% der Versicherungssumme, eventuell weniger, wenn nämlich die auszuzahlenden Kriegsversicherungen so

gering sind, dass es nicht 5% Mehrprämie zu ihrer Deckung bedarf.

2) Die schweizerische Rentenanstalt in Zürich bis auf Fr. 10,000 gegen einmalige Extraprämie von 1% der Versicherungssumme.

3) Die Gothaer Bank bis Mk. 30,000 gegen 5% der Versicherungssumme. Nahm der Versicherte nicht wirklich an kriegerischen Aktionen theil, so erhält er $\frac{3}{5}$ zurück nach Friedensschluss.

4) 18 deutsche Gesellschaften (Kriegsversiche-